

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter oder Sachwalter zu senden, nicht an das Gericht!
– Hinweise und eine Ausfüllhilfe finden Sie online: www.pohlmannhofmann.de – „Service“ – „Downloads“ („für Gläubiger“) –

Wir empfehlen, die Forderungsanmeldung online-unterstützt vorzunehmen: www.pohlmannhofmann.de – „Gläubigerinformation“

Insolvenzschuldner	
Insolvenzgericht	Aktenzeichen Gericht
Gläubiger <small>Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift (kein Postfach). Bei Gesellschaften Angabe d. gesetzlichen Vertreter/s (z.B. Geschäftsführer) mit Anschrift.</small>	Gläubigervertreter <small>Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die erteilte Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.</small>
Bankverbindung (IBAN, BIC)	Vollmacht <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht Bankverbindung, falls Inkassovollmacht erteilt.
Geschäftszeichen (z.B. Kundennummer)	Geschäftszeichen

Angemeldete Forderungen	
<small>Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind weitere Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.</small>	
Hauptforderung im Rang des § 38 InsO <small>(notfalls geschätzt)</small>	_____ EUR inkl. _____ % USt
Zinsen ab Fälligkeit, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	_____ EUR
Kosten , die vor Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	_____ EUR inkl. _____ % USt
Summe	_____ EUR
Grund und nähere Erläuterung der Forderungen <small>(z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistungen, Arbeitsentgelt, Schadensersatz)</small>	
Alle zum Nachweis dieser Forderung notwendigen Belege (Verträge, Rechnungen, Lieferscheine etc.) sind dieser Anmeldung beizufügen!	

Nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO

Sofern nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO geltend gemacht werden, bitte auf einem gesonderten Beiblatt erläutern. Forderungen nach § 39 InsO sind jedoch nur anzumelden, wenn das Gericht hierzu ausdrücklich aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO).

Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, pflichtwidriger Verletzung der Unterhaltspflicht oder aus Steuerstraftat

- Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung
- aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
 - aus vorsätzlicher pflichtwidriger Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht
 - aus einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung der Schuldnerin/des Schuldners handelt, sind in der Anlage genannt.
- Nein.

Abgesonderte Befriedigung

unter gleichzeitiger Anmeldung für den Ausfall wird beansprucht (Begründung: siehe Anlage). nicht beansprucht.

Vollstreckungstitel (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) ist vorhanden und beigelegt. nicht vorhanden.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift und ggf. Firmenstempel _____

Informationen zur Datenverarbeitung finden sich unter „Datenschutzerklärung“ auf unserer Internetseite www.pohlmannhofmann.de.